



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An  
die Träger der Jugendarbeit  
und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz

### DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

23. Februar 2023

### nachrichtlich:

Landesjugendring Rheinland-Pfalz

LSJV/Abteilung Landesjugendamt  
Rheinland-Pfalz

Kommunale Spitzenverbände  
Rheinland-Pfalz

| Mein Aktenzeichen                        | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail   | Telefon / Fax                    |
|--|-------------------|--|----------------------------------|
| 3241-<br>0015#2020/0011-0701<br>734.0104 |                   | Claudia Porr<br><a href="mailto:Claudia.porr@mffki.rlp.de">Claudia.porr@mffki.rlp.de</a> | 06131/16-2090<br>06131/16-174656 |

### Corona-Pandemie

### Förderungen des Landes mit Blick auf die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

### Hier: Verlängerung von Regelungen bis Ende 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie seit April 2020 kontinuierlich darüber informiert, wie das Jugendministerium unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und der Abfederung ihrer Folgen mit den Förderungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfährt.

Die erhöhten Förderungen des Bundes im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ (vgl. dazu das Schreiben vom 9. Juni 2021) endeten zum 31.12.2022.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Ich möchte Sie heute darüber informieren, dass die folgenden Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Energiepreise bis Ende des Jahres 2023 fortbestehen:

1. Mit Blick auf die getroffenen Regelungen für die Personalkostenförderung der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten werden die erbrachten Teilnehmer\*innentage von 2019 zugrunde gelegt.
2. Hinsichtlich der Geschäftsstellenförderung der Jugendverbände wird weiterhin für die Förderung die Berechnung aus 2019 zugrunde gelegt.
3. In Anbetracht der Corona-Situation hatten wir die Regelförderung des Landes für soziale Bildungsmaßnahmen respektive Jugendfreizeiten auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) und der entsprechenden VV temporär geändert. Folgende Regelungen gelten bis zum 31.12.2023 fort:
  - a. Punkt 2.1 VV-JuFöG: Absenkung der Mindestteilnehmer\*innenzahl pro Maßnahme von 7 auf 5,
  - b. Punkt 2.2 VV-JuFöG: Anhebung der Förderung pro Teilnehmer\*in und Tag von 3 auf 4 Euro,
  - c. Punkt 2.6 VV-JuFöG: Änderung des Betreuungsschlüssels bei den sozialen Bildungsmaßnahmen auf 5 junge Menschen (fünf Teilnehmer\*innen und einer Betreuungsperson; vorher 7:1) pro Maßnahme
  - d. Punkt 2.6 VV-JuFöG: Förderung der ehrenamtlichen Kraft für mehrtägige Maßnahmen ab dem 1. Tag.
4. Digital durchgeführte Maßnahmen zur Schulung ehrenamtlicher Kräfte im Sinne der VV-JuFöG sind auch weiterhin förderfähig.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Bitte beachten Sie, dass im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung für Maßnahmen ohne Übernachtung nach Nr. 2.7 VV-JuFöG künftig wieder eine Voranmeldung bis mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn gilt.

Wie bisher gilt: Für die verbandliche Jugendarbeit werden die Anträge über den Landesjugendring (Geschäftsstelle) und für die kommunale Jugendarbeit und die Jugendverbände außerhalb des Landesjugendrings über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Referat 31, gestellt.

Ich bedanke mich erneut ausdrücklich für Ihr großes Engagement. Sie, die Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit leisten Herausragendes und bieten den Kindern und Jugendlichen trotz aller anstehenden Krisen Ansprache und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---